

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/406 von Miriam Locher: «Polizeieinsätze bei assistierten Suiziden»

2025/406

vom 9. Dezember 2025

1. Text der Interpellation

Am 11. September 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation 2025/406 «Polizeieinsätze bei assistierten Suiziden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Schweiz gilt der assistierte Suizid seit längerer Zeit als weitgehend akzeptierte Option am Lebensende. Rund 1.500 Menschen scheiden mithilfe einer Sterbehilfeorganisation aus dem Leben. Gleichzeitig wachsen auch die Zahlen der Anmeldungen bei den entsprechenden Organisationen. Schweizweit zeigen Umfragen und Abstimmungen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung hinter der Sterbehilfe steht. Es ist davon auszugehen, dass mit der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft diese Zahlen noch weiter ansteigen werden. Umso wichtiger wäre es, eine einheitliche Handhabung und ein einheitliches, verlässliches Vorgehen gewährleisten zu können – nicht zuletzt für die Hinterbliebenen.

Nach dem Freitod mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation sind die Behörden verpflichtet, die Umstände des Todes zu untersuchen. Das ist durch die eidgenössische Strafprozessordnung so festgelegt. Mit diesem Vorgehen sollen allfällige Straftaten ausgeschlossen und die Identität der verstorbenen Person bestätigt werden. Die Polizei klärt dabei mit der Staatsanwaltschaft die Sterbeursache. Nach diesem Vorgehen wird der oder die Verstorbene zur Bestattung freigegeben. Es liegt auf der Hand, dass es sich hierbei um eine äußerst sensible und für Angehörige auch belastende Situation handelt.

In dieser Situation gibt es je nach Kanton unterschiedliche Vorgehensweisen. Während in einigen Kantonen die Aufsuchung ohne Uniformen erfolgt, beispielsweise seit mehreren Jahren auch in Basel-Stadt, wird dies in Basel-Land noch nicht so umgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass mit dem bestehenden Personalmangel nicht zusätzliche Personen für assistierte Suizide abgestellt werden können und deshalb reguläre Patrouillen eingesetzt werden.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Welche Kantone kennen den zivilen Einsatz bei assistierten Suiziden?*
2. *Welches Vorgehen trifft die Baselbieter Polizei bei einer entsprechenden Meldung?*
3. *Gibt es spezifische Kurse oder Unterlagen zur Sensibilisierung für Polizistinnen und Polizisten in den entsprechenden Situationen und falls ja, wie sind diese ausgestaltet?*

4. Welche Guidelines gibt es zum Umgang mit den Angehörigen?
5. Welche Massnahmen können getroffen werden, damit in den kommenden Jahren auch im Baselbiet Polizistinnen und Polizisten in Zivil bei assistierten Suiziden zum Einsatz kommen?

2. Einleitende Bemerkungen

Gesetzlich wird der assistierte Suizid wie jede andere Selbsttötung behandelt. Im Kontext der vorliegenden Interpellation ist vor allem Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0¹) massgeblich, welcher die Untersuchung an Leichnamen bei aussergewöhnlichen Todesfällen verbindlich regelt. Die Polizei übernimmt dabei eine aktive, koordinierende und sicherstellende Funktion, um die ordnungsgemässen Durchführung der Leichenschau und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten sowie die tatsächlichen Begebenheiten zu ermitteln.

Assistierte Suizide stellen eine ethisch und rechtlich komplexe Herausforderung an Gesellschaft und Behörden dar. In diesem sensiblen Kontext spielen Polizeieinsätze eine besondere Rolle: Die Polizei ist gefordert, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überprüfen sowie potenzielle Straftaten oder Unregelmässigkeiten aufzuklären und zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang erfordern solche Einsätze nicht nur ein hohes Mass an rechtlichem und polizeilichem Fachwissen, sondern auch einfühlsames Handeln gegenüber den beteiligten Personen oder Angehörigen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Kantone kennen den zivilen Einsatz bei assistierten Suiziden?

In den Kantonen sind keine rechtlichen Vorgaben auszumachen, die bei assistierten Suiziden den Einsatz der Polizeikräfte in Zivilkleidung vorschreiben. Auch auf Bundesebene gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Normierungen.

2. Welches Vorgehen trifft die Baselbieter Polizei bei einer entsprechenden Meldung?

Die Aufgabenerledigung nach einem aussergewöhnlichen Todesfall, so auch bei einem assistierten Suizid, löst umfangreiche polizeiliche Amtshandlungen aus. Gemäss Prozess der Polizei Basel-Landschaft für assistierte Suizide durch Sterbehilfeorganisationen werden nach Meldungseingang folgende Schritte vorgenommen:

I. Ausrücken an den Ereignisort. Feststellung der Identität der verstorbenen Person anhand von Ausweisschriften oder weiteren Abklärungen (z.B. Befragung Dritter usw.)

- Überprüfung der Dokumente auf Vollständigkeit und Sicherstellung.
- Freitoderklärung der suizidwilligen Person (unterzeichnetes Original oder per Video aufgezeichnet).
- Ärztliche Berichte/Befunde über Krankheiten und deren Verlauf (Kopien).
- Schriftliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt (Kopie, nicht älter als 30 Tage).
- Zusätzliche Unterlagen in folgenden Konstellationen:
 - Bei psychischer Erkrankung als Hauptdiagnose: Zusätzliches psychiatrisches Gutachten (Kopie, nicht älter als 6 Monate). Sofern ein Gutachten vorliegt, welches älter als 6 Monate ist, ist eine Aktualisierung/Ergänzung durch die Person, welche das Erstgutachten verfasst hat, zulässig. Diese Aktualisierung/Ergänzung darf nicht älter als 6 Monate sein.

¹ StPO, Art. 253 (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_253)

- bei psychischer Erkrankung als Nebendiagnose: Bericht oder Gutachten (Kopie, nicht älter als 6 Monate) durch Fachärztinnen oder Fachärzte (Geriatrie, Neurologie, Psychiatrie etc.) oder durch die/den langjährig behandelnde/n Ärztin/Arzt. Sofern ein Bericht oder Gutachten vorliegt, welches älter als 6 Monate ist, ist eine Aktualisierung/Ergänzung durch die Person, welche den ersten Bericht/das Erstgutachten verfasst hat, zulässig. Diese Aktualisierung/Ergänzung darf nicht älter als 6 Monate sein.
- Ärztlich verschriebenes Natrium-Pentobarbital²-Rezept (NaP; Kopie, nicht älter als 6 Monate).
- Vollmacht der sterbewilligen Person, falls das NaP in der Apotheke durch ein Mitglied oder durch Mitarbeitende der Sterbehilfeorganisation bezogen wurde (Kopie).
- Freitodprotokoll über den Ablauf des Suizids inkl. Infusionsbericht (Original).
- Kostenblatt mit einer Auflistung der finanziellen Leistungen, die vom sterbewilligen Mitglied (oder der sterbewilligen Person) an die Sterbehilfeorganisation oder an eine Einzelperson erbracht worden sind. Ersichtlich müssen zudem die erbrachten finanziellen Leistungen der Sterbehilfeorganisation oder der Einzelperson an Vertrauensärzte/-ärztinnen und Suizidhelfer/innen sein. Das Kostenblatt kann auch nachträglich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach der Freitodbegleitung.

II. Augenmerk, Dokumentation und Sicherstellungen

- Die verstorbene Person muss das *Natrium-Pentobarbital* (NaP) selber eingenommen haben, bzw. sie muss selber in der Lage gewesen sein, die Infusion zu öffnen.
- Überprüfung des Rezeptes sowie des NaP-Behälters betreffend Übereinstimmung des Namens und des Geburtsdatums der sterbewilligen Person.
- Dokumentation der Situation vor Ort.
- Erstellen von Fotos über die angetroffene Situation vor Ort.
- Sichtung/Begutachtung und Sicherstellung der durch die Sterbehilfeorganisation erstellten Videoaufzeichnungen (falls vorhanden) vor Ort.
- Zu prüfen sind insbesondere auch die folgenden Punkte:
 - Vorliegen einer Selbsthandlung.
 - Videoaufzeichnungen, welche, falls vorhanden, vor Ort gesichtet/begutachtet werden; das Speichermedium ist sicherzustellen und zu den Akten zu nehmen oder elektronisch an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.
 - Wenn die sterbewillige Person die Freitoderklärung aus medizinischen Gründen nicht selbst unterzeichnen kann und die Einwilligung stattdessen anders erfolgt und dies mittels Mobiltelefon oder sonst irgendwie aufgezeichnet wird, genügt eine Sichtung vor Ort mit entsprechender schriftlicher Festhaltung des Inhalts durch die Polizei.

III. Weiteres Vorgehen in klaren Fällen

- a. Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) kommt vor Ort:
 - Telefonische Verständigung der Staatsanwaltschaft. Die Polizei und das IRM informieren das Pikett der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis ihrer Abklärungen.
 - Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft.
 - Die Polizei füllt das Formular «Todesfallmeldung Zivilstandsamt» aus und übermittelt dieses zusammen mit dem vom IRM ausgefüllten Formular «ärztliche

² [PharmaWiki](#), Stand 02.10.2025

«Todesbescheinigung» an das Zivilstandsamt (gleichtags elektronisch, Originale per Post). Den Angehörigen wird eine Kopie des Formulars «Todesfallmeldung Zivilstandsamt» und der «ärztlichen Todesbescheinigung» übermittelt (per Mail oder Briefpost). Auf Wunsch ist den Angehörigen vor Ort auch zu gestatten, ein Foto von der «ärztlichen Todesbescheinigung» zu erstellen.

- b. Das IRM kommt im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft nicht vor Ort:
- Telefonische Verständigung der Staatsanwaltschaft. Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis ihrer Abklärungen. Das IRM ersucht die Staatsanwaltschaft, dass der Leichnam zur Legalinspektion direkt ins IRM überführt wird.
 - Stimmt die Staatsanwaltschaft dem Vorgehen zu, informiert das IRM die Polizei, welche für den Transport ins IRM ein Bestattungsunternehmen aufbietet.
 - Das IRM nimmt die Legalinspektion in ihren Räumlichkeiten vor und informiert die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Abklärungen.
 - Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft.
 - Todesfallmeldung und Übermittlung des Formulars «ärztliche Todesbescheinigung» an das Zivilstandsamt erfolgen durch die Staatsanwaltschaft bzw. das IRM.

IV. Vorgehen in unklaren oder heiklen Fällen

- Telefonische Verständigung der Staatsanwaltschaft. Die Polizei und das IRM informieren den Pikett der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis ihrer Abklärungen (z.B. Unvollständigkeit der vorgenannten Dokumente, festgestellte Unregelmässigkeiten in den Dokumenten, Zweifeln an der Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person, Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung).
 - Der Pikett der Staatsanwaltschaft rückt aus, sofern die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Ort erforderlich ist.
 - Anordnung weiterer notwendiger Abklärungen (z.B. Obduktion) oder Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft.
 - Wird der Leichnam vor Ort nicht freigegeben und ins IRM überführt, erfolgen die Todesfallmeldung und die Übermittlung des Formulars «ärztliche Todesbescheinigung» an das Zivilstandsamt durch die Staatsanwaltschaft bzw. das IRM.
3. *Gibt es spezifische Kurse oder Unterlagen zur Sensibilisierung für Polizistinnen und Polizisten in den entsprechenden Situationen und falls ja, wie sind diese ausgestaltet?*

Die Polizei Basel-Landschaft legt Wert auf die Ausbildung ihrer Mitarbeitenden in kommunikativen und psychologisch anspruchsvollen Situationen, wie der Bearbeitung von Todesfällen oder der Überbringung von Todesnachrichten. Derzeit gibt es in der Schweiz keine spezifischen, standardisierten Schulungen für Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit assistierten Suiziden. Allerdings umfasst bereits die polizeiliche Grundausbildung verschiedene Elemente, die die Polizistinnen und Polizisten auf solche Situationen vorbereiten:

- Im Rahmen der Grundausbildung werden Polizistinnen und Polizisten in Kommunikationstechniken geschult, die auch das Überbringen von schwierigen Nachrichten einschliessen. Dabei kommen Rollenspiele zum Einsatz, um realistische Szenarien zu üben und die Reaktionen der Betroffenen zu simulieren. Dies fördert die Fähigkeit, empathisch und professionell zu handeln.
- Ein weiterer Bestandteil der Ausbildung ist die Förderung der psychologischen und emotionalen Kompetenz. Polizistinnen und Polizisten lernen, ihre eigenen Emotionen zu erkennen und zu regulieren sowie die emotionalen Bedürfnisse der Betroffenen wahrzunehmen. Dies ist besonders wichtig, um in belastenden Situationen angemessen reagieren zu können.

Nach belastenden Einsätzen, wie der Überbringung von Todesnachrichten und Kontakten mit Hinterbliebenen, steht unseren Mitarbeitenden eine korpsinterne Unterstützung zur Verfügung. Diese ereignisbezogene, psychologische Unterstützung begleitet betroffene Mitarbeitende während und nach belastenden Ereignissen.

4. Welche Guidelines gibt es zum Umgang mit den Angehörigen?

Es existieren keine speziellen Guidelines. Für den Umgang mit Angehörigen gilt die Antwort auf Frage 3 hiervor.

5. Welche Massnahmen können getroffen werden, damit in den kommenden Jahren auch im Baselbiet Polizistinnen und Polizisten in Zivil bei assistierten Suiziden zum Einsatz kommen?

Der Polizeidienst wird im Kanton Basel-Landschaft im Grundsatz uniformiert und bewaffnet gezeigt (Polizeigesetz, SGS 700). Die Polizeiuniform erfüllt dabei zwei wesentliche Funktionen: Zum einen dient sie als sichtbarer Nachweis der staatlich legitimierten Befugnisse polizeilichen Handelns. Zum anderen schützt sie unsere Mitarbeitenden als Schutzkleidung vor verschiedenen Gefahren und Einflüssen.

Es gilt insbesondere auch zu beachten, dass der blosse Umstand der Anwesenheit uniformierter Polizistinnen und Polizisten nicht per se traumatisierend wirkt. Diesbezüglich wurden in den letzten Jahren bei der Polizei Basel-Landschaft auch keine Beschwerden registriert. Wichtig ist vielmehr die Art der Kommunikation und das Verhalten der Einsatzkräfte: Empathisches, respektvolles Auftreten wirkt für Angehörige entscheidend stärker auf das emotionale Erleben, als die visuelle Wahrnehmung einer Uniform. Daraus folgt, dass nicht das Tragen einer Uniform der ursächliche Faktor für eine mögliche Belastung oder Traumatisierung ist. Entscheidend sind vielmehr Kontext, Auftreten und die gezeigte Sensibilität im Umgang mit den Angehörigen.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl assistierter Suizide im Kanton Basel-Landschaft steht die Polizei Basel-Landschaft vor der Herausforderung, die in Antwort 2 beschriebenen Aufgaben intern breiter abzustützen. So werden, sofern die personellen Ressourcen es erlauben, Mitarbeitende in einer eigens dafür vorgesehenen Diensttour für diese Tätigkeiten eingesetzt. Bei Überlast oder bei fehlenden personellen Ressourcen werden reguläre Polizeipatrouillen hinzugezogen.

Die eingesetzten Patrouillen werden weiterhin in Uniform erscheinen. Den speziell für diesen Zweck eingeteilten Mitarbeitenden steht es frei, uniformiert oder in ziviler (Privat-) Kleidung an die Ereignisse der assistierten Suizide auszurücken. Weitere Massnahmen in diesem Zusammenhang sind nicht geplant.

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich